



## Satzung

des »Basketball im Rhein-Erft-Kreis e.V.«  
geändert durch den Kreistag 2010

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### §1

##### **Name, Rechtsform, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben**

1. Der Verband trägt den Namen »Basketball im Rhein-Erft-Kreis e.V.« (abgekürzt: BIEK)
2. Der am 01. Juni 1976 in Kerpen gegründete BIEK e.V. hat seinen Sitz in Brühl und ist unter der VR 300713 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Basketball im Rhein-Erft-Kreis e.V. (BIEK e.V.) umfasst das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises. Über die Aufnahme der Mitglieder (§ 4) entscheidet der Vorstand des Kreises.

#### §2

##### **Zweck, Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Gemeinnützigkeit**

1. Der BIEK e.V. ist der für den Basketballsport zuständige Fachverband im Rhein-Erft-Kreis. Zweck des Verbandes ist die Organisation, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend an dieser Sportart. Der BIEK e.V. bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
2. Der BIEK e.V. hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im Deutschen Basketball Bund (DBB), im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW), im Westdeutschen Basketball-Verband e.V. (WBV) sowie gegenüber den staatlichen Organen und Behörden
  - b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebs
  - c) die Verbreitung und Betreuung von Auswahlmannschaften
  - d) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern,
  - e) die Förderung des Breitensports, des Jugend- und des Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
3. Rechtsgrundlagen des BIEK e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des DBB und WBV stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der BIEK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BIEK e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BIEK e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §3

##### **Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen**

Der BIEK e.V. ist Mitglied des DBB, des LSB NW, der Sporthilfe e.V. und des WBV.  
Er kann weitere Mitgliedschaften erwerben.

### 2. Mitgliedschaft

#### §4

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des BIEK e.V. sind die dem WBV angeschlossenen steuerbegünstigten Vereine und basketballspielenden Vereinigungen (im folgenden "Vereine" genannt) im Rhein-Erft-Kreis.



2. Die Mitgliedschaft der Vereine muss schriftlich über den Vorstand, der zu dem Aufnahmeantrag Stellung zu nehmen hat, beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Vorstand den Antrag dem Kreistag vorzulegen.

## **§5**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören durch einfachen Beschluss des Vorstandes in den folgenden Fällen erfolgen:
  - a) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung
  - b) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BIEK e.V.
  - c) bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung beim BIEK e.V. Rechtsausschuss zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden; seine Entscheidung ist endgültig.

4. Mit Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes ist die Mitgliedschaft erloschen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im BIEK e.V. gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende und bis zum Schluss des Geschäftsjahres erwachsende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

## **§6**

### **Beiträge**

Der BIEK e.V. ist berechtigt, Beiträge zu erheben. Über Einzelheiten entscheidet der Kreistag.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BIEK e.V. in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des BIEK e.V. zu befolgen.

## **3. Organe**

### **§8**

Die Organe des BIEK e.V. sind:

- a) der Kreistag
- b) der Kreisjugendtag
- c) der Vorstand
- d) der Rechtsausschuss

## **4. Kreistag**

### **§9**

#### **Kreistag**

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des BIEK e.V. Er ist das oberste Organ des BIEK e.V.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet den Kreistag.
3. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Kreistag verpflichtet. Die Nichtteilnahme wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe vom Kreistag festgelegt wird.
4. Der Kreistag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

### **§ 10**

#### **Ordentlicher Kreistag**

1. Der ordentliche Kreistag findet jedes Jahr innerhalb der ersten 6 Monate statt. Den Ort bestimmt der Kreistag oder der Vorstand.



2. Der Vorstand hat den Kreistag mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung und mit der Aufforderung, Anträge bis zu einer in der Einladung festzusetzenden Frist einzureichen, einzuberufen.
3. Mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag sind den Mitgliedern die Berichte der Vorstandsmitglieder, die Haushaltsrechnung und die eingereichten Anträge zuzustellen.
4. Der Kreistag entscheidet über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des BIEK e.V. sind unzulässig.

#### **§ 11**

##### **Außerordentlicher Kreistag**

1. Wenn es das Interesse des BIEK e.V. erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine unverzüglich nach Eingang des Antrags einberufen.
2. Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Kreistag.
3. Die Stimmenzahl der Vereine entspricht der des vorangegangenen ordentlichen Kreistages.
4. Die Bestimmungen über den ordentlichen Kreistag finden auf den außerordentlichen Kreistag entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

#### **§ 12**

##### **Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- d) Wahlen,
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans,
- f) Beschlussfassung über Anträge.

#### **§ 13**

##### **Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind Delegierte der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für jede seiner Mannschaften, die an den Rundenspielen des laufenden Spieljahres teilgenommen haben, steht dem Mitglied eine weitere Stimme zu. Jeder Vertreter eines Mitgliedes kann nur eine Stimme abgeben. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
3. Stimmübertragung auf Delegierte eines anderen Vereins ist nicht zulässig.
4. Anträge können die Mitglieder und der Vorstand einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.
5. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gewünscht wird.
8. Über die Beratung und Beschlüsse des Kreistages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Kreistag den Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Den zuvor genannten Empfängern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Zur Zulässigkeit des Einspruchs muss dieser innerhalb von 6 Wochen nach Absendetermin des Protokolls beim 1. Vorsitzenden des BIEK e.V. eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-Einsprüche entscheidet der folgende Kreistag.

#### **§ 14**

##### **Wahlen**

1. Wählbar ist jede(r) Volljährige, der (die) Mitglied eines Vereins im BIEK e.V. ist.



2. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur vorliegt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen in der Stichwahl erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## **5. Vorstand**

### **§ 15**

#### **Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand
  - b) als Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Sportwart
  - e) Schiedsrichterwart
  - f) Jugendwart
3. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:
  - a) Lehrwart,
  - b) Pressewart
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht den Mitgliedern des Vorstandes Erstattung der Kosten nach Richtlinien zu, die der Vorstand festlegt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den BIEK e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
6. Die Vereinigung von mehr als 2 Ämtern des Vorstands in einer Person ist nicht zulässig.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechtsausschusses beratend teilzunehmen.

### **§ 16**

#### **Zuständigkeit**

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
3. Der Vorstand ist dem Kreistag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er ist nicht berechtigt, die Entscheidungen des Rechtsausschusses außer Kraft zu setzen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Rechtsausschusses bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BIEK e.V. durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Kreistag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, findet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
5. Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitgliedervereine möglich. Für die Annahme ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung ist nur auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag zulässig.



6. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter. Dieses gilt nicht für den Rechtsausschuss.

### § 17

#### **Amtsdauer, Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Jugendwarts vom Kreistag für 2 Jahre gewählt.
2. Der Jugendwart wird vom Kreisjugendtag für 2 Jahre gewählt.
3. Wird der Vorsitzende des Kreises zum 1. Vorsitzenden des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Kreis unverzüglich niederlegen.
4. Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen. Im Anschluss an den Kreistag findet eine konstituierende Sitzung statt.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind gültig, sofern sie nicht unmittelbar in den Bereich eines nicht anwesenden Fachwarts eingreifen.

## **6. Rechtswesen**

### § 18

#### **Rechtsausschuss**

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
3. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Kreistag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen kein Amt im Vorstand des WBV oder im Vorstand des BIEK e.V. bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden bis zur Neuwahl auf den nächsten Kreistag. Scheidet ein Beisitzer des Rechtsausschusses aus, so kann der Rechtsausschuss einen Nachfolger bestellen. Bei weniger als 3 Mitgliedern muss der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats einen Nachfolger bestellen.
5. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.
6. Zur Beschlussfähigkeit des Rechtsausschusses sind drei stimmberechtigte Mitglieder notwendig. Rechtsausschussmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Mitglieds sind nicht stimmberechtigt.
7. Im Übrigen gelten die Rechtsordnungen des DBB und WBV.

## **7. Kassenprüfung**

### § 19

#### **Kassenprüfer**

1. Der Kreistag wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des BIEK e.V. zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Rechtsausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf jedoch nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein.
2. Die Kassen- und Buchprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Eine Prüfung muss spätestens vier Wochen vor dem Kreistag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Kreistag zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht demselben Verein wie der Kassenwart angehören.



## 8. Schlussbestimmungen

### § 20

#### **Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Amtliche Mitteilungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung des BIEK e.V. erfolgt durch die Geschäftsstelle. Ihr Sitz ist der jeweilige Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

### § 21

#### **Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des BIEK e.V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieses Kreistages darf nur der Punkt "Auflösung des BIEK e.V." stehen.
2. Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat  
oder
  - b) von zwei Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Zur Auflösung des BIEK e.V. wird die Abwicklung der Geschäfte vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart als Liquidatoren durchgeführt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff).
4. Bei Auflösung des BIEK e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen dem Westdeutschen Basketball-Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 22

#### **Änderung der Satzung und der Ordnungen**

1. Die Satzung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
2. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

### § 23

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft.

Brühl, 02. September 2010

Horst Kaiser (1. Vorsitzender)

Gabi Sagurna (2. Vorsitzende)